

INFOS FÜR GRENZGÄNGER

2011

European Employment Services (EURES) heißt das Programm der EU zur Beförderung der Arbeitnehmermobilität über alle Grenzen in Europa hinweg. Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee vereint Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und öffentliche Einrichtungen aus Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland zu dem Ziel, einen offenen Arbeitsmarkt im Bodenseeraum zu schaffen. Dieses Faktenblatt ist der Broschüre »Infos für Grenzgänger« Bodensee entnommen und dient der Selbsthilfe; für verbindliche Auskünfte kontaktieren Sie bitte die angegebenen Adressen. Querverweise und Hinweise auf Adressen in genannten Kapiteln beziehen sich auf die Broschüre insgesamt.



Grenzüberschreitende soziale Sicherheit

SCHWEIZ

1

Krankenversicherung | Unfallversicherung | **Vorsorge** | Arbeitslosigkeit | Familien

3. Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod

3.1 Grundsätzliches

Wo bin ich versicherungspflichtig?

Sie unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht im Beschäftigungsstaat.

Wenn Sie in mehreren Staaten als Arbeitnehmer beschäftigt sind, sind Sie nur in einem Staat, in der Regel im Staat des Wohnsitzes, versichert. Zur Klärung dieser Frage wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenversicherung oder den Versicherungsträger der Altersvorsorge.

Wie unterscheiden sich die Vorsorgesysteme der 4 Staaten?

Alle 4 Staaten der Bodenseeregion kennen ein solidarisch finanziertes Alterssicherungssystem nach dem Umlageverfahren. Bei diesem Verfahren werden die Renten durch die Beiträge der in derselben Periode arbeitenden Bevölkerung finanziert. In Liechtenstein und der Schweiz besteht darüber hinaus für alle Beschäftigten die Pflicht zur beruflichen Vorsorge. Hierbei werden die Versicherungsbeiträge auf individuellen Alterskonten angelegt und verzinst. Aus dem angesparten persönlichen Guthaben erfolgen bei Erreichen des Rentenalters Leistungen, deren Höhe auf Basis der zu erwartenden durchschnittlichen Restlebensdauer nach dem sogenannten Kapitaldeckungsverfahren berechnet wird. Unter Einbeziehung der freiwilligen Selbstvorsorge als drittes Element der Vorsorge werden die Alterssicherungssysteme in Liechtenstein und der Schweiz als Drei-Säulen-Systeme bezeichnet.

Durch die Versicherung mitabgedeckt sind die Risiken Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und Tod. In Liechtenstein und der Schweiz werden die Beiträge für die Invalidenversicherung separat ausgewiesen und verwaltet.

Die Begriffe »Rente« und »Pension« werden unterschiedlich verwendet. Die allgemeinen Ruhegelder werden in Österreich »Pension«, in Liechtenstein, der Schweiz und in Deutschland »Rente« genannt. In Liechtenstein wird im Zusammenhang mit Leistungen aus der betrieblichen Personalvorsorge auch von »Pension« gesprochen. In Deutschland steht der Begriff »Pension« vor allem für das Ruhegeld von Beamten.

Von welchem Staat erhalte ich meine Rente/Pension?

Sie erhalten eine Rente bzw. Pension von allen Staaten, in denen Sie mindestens 12 Monate Beiträge gezahlt haben.

Von jedem dieser Staaten erhalten Sie eine Teilrente, für deren Berechnung die Beiträge und Versicherungszeiten im jeweiligen Staat zu Grunde gelegt werden. Waren Sie in einem Staat weniger als 12 Monate versichert, wird diese Zeit in der Regel im Staat des Wohnsitzes oder in einem anderen Staat, in dem Sie länger versichert waren, bei der Rente/Pension entsprechend mitberücksichtigt.

Welche Anspruchsvoraussetzungen gelten?

Es müssen bestimmte Mindestversicherungszeiten und Altersgrenzen für den Anspruch auf Rente/Pension beachtet werden. Bei der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension (Österreich), der Invalidenrente (Liechtenstein, Schweiz) und der Rente bei Erwerbsminderung (Deutschland) muss statt dem Erreichen der Altersgrenze eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit gegeben sein.

Zu der Mindestversicherungszeit zählen neben der Beitragszeit auch sonstige Versicherungszeiten während Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Ausbildung.

Für Teilrenten gelten die Anspruchsvoraussetzungen des Staates, dessen Versicherungsträger die Rente/Pension gewährt. Wenn Sie beispielsweise in Österreich wohnen und außer einer österreichischen Pension auch eine Teilrente aus Deutschland beanspruchen, müssen Sie für die deutsche Rente das Rentenalter und die Wartezeit erreicht haben, die in Deutschland gelten. Wird die Wartezeit durch die Versicherungszeiten im jeweiligen Staat nicht erreicht, können die Beitragszeiten der verschiedenen Staaten zusammengerechnet werden, damit ein Anspruch begründet ist.

Hinsichtlich der Altersgrenzen, der Berücksichtigung von Zeiten ohne Erwerbstätigkeit und der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den 4 Staaten. In den folgenden Abschnitten kann nicht auf alle Details eingegangen werden. Eine persönliche Beratung bei den Versicherungsträgern ist auf jeden Fall zu empfehlen.

Wichtig: Um eine Rente/Pension zu erhalten, müssen Sie 3 bis 4 Monate vor dem Bezug einen Antrag stellen.

Wo muss ich den Antrag auf Rente/Pension stellen?

Den Antrag auf Rente/Pension sollten Sie immer beim zuständigen Versicherungsträger im Staat des Wohnsitzes stellen. Dieser leitet das Verfahren mit den Versicherungsträgern



der anderen Staaten ein, in denen Sie versichert waren. Der Zeitpunkt der Antragstellung wird auch von den anderen Staaten anerkannt.

Bei Rentenanspruch aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Renten-/Pensionskasse. Alle Versicherungsträger in der Schweiz sind zentral über die Internetseite www.ausgleichskasse.ch erreichbar. Im Folgenden finden Sie die Adressen der wichtigsten Versicherungsträger der Bodenseeregion:

Pensionsversicherungsanstalt Vorarlberg
Zollgasse 6
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 (0)50303
Fax +43 (0)50303 398 50
pva-lsv@pva.sozvers.at
www.pensionsversicherung.at

AHV/IV/FAK-Anstalten Liechtenstein
Gerberweg 2, Postf 84
FL-9490 Vaduz
Tel. +423 238 16 16
Fax +423 238 16 00
ahv@ahv.li
www.ahv.li

Sozialversicherungsanstalt Stelle St. Gallen
Brauerstr. 54
CH-9016 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 282 66 33
Fax +41 (0)71 282 69 10
info@svasg.ch
www.svasg.ch

Ausgleichskasse und IV-Appenzell Innerrhoden
Poststr. 9, Postfach 62
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 (0)71 788 18 30
Fax +41 (0)71 788 18 40
info@akai.ch
www.akai.ch

Ausgleichskasse u. IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden
Kasernenstr. 4
CH-9102 Herisau 2
Tel. +41 (0)71 354 51 51
Fax +41 (0)71 354 51 52
info@ahv-iv-ar.ch
www.ahv-iv-ar.ch

Amt für AHV und IV Thurgau
Verwaltungsgebäude
Marktplatz
St. Gallerstr. 13
CH-8501 Frauenfeld
Tel. +41 (0)52 724 71 71
Fax +41 (0)52 724 72 72
info@aai-tg.ch, www.aktg.ch

Sozialversicherungsanstalt Zürich
Röntgenstr. 17
CH-8005 Zürich
Tel. +41 (0)44 448 50 00
Fax +41 (0)44 448 55 55
info@svazurich.ch
www.svazurich.ch

Sozialversicherungsamt Schaffhausen
Oberstadt 9
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 (0)52 632 61 11
Fax +41 (0)52 632 61 99
auskunft@svash.ch
www.svash.ch

Schweizerische Ausgleichskasse
Avenue Edmond-Vaucher 18
Postfach 3100
CH-1211 Genf 2
Tel. +41 (0)22 795 91 11
Fax +41 (0)22 795 97 05
www.caisse-suisse.ch (→La Cdc)

Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstr. 2
D-10704 Berlin
Tel. +49 (0)30 865 0
Fax +49 (0)30 865 272 40
drv@drv-bund.de
www.drv-bund.de

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
auch: Verbindungsstelle für die Schweiz und Liechtenstein
Gartenstr. 105
D-76135 Karlsruhe
Tel. +49 (0)721 825 0
Fax +49 (0)721 825 212 29
post@drv-bw.de
www.drv-bw.de

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
auch: Verbindungsstelle für Österreich
Thomas-Dehler-Str. 3
D-81737 München
Tel. +49 (0)89 6781 0
Fax +49 (0)89 6781 2345
service@drv-bayernsued.de
www.drv-bayernsued.de

Die Pensionsversicherungsanstalt und die Rentenversicherungsträger bieten im Bodenseegebiet mehrmals jährlich internationale Sprechtag an. Die Termine für 2010 finden Sie in folgender Tabelle. Es gelten meist einheitliche Sprechzeiten von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr. Eine Anmeldung ist erforderlich.

Internationale Sprechtag 2011

Ort	Termine	Beteiligung*	Adresse	Anmeldung
Dornbirn	11.01.2011; 08.02.2011; 01.03.2011; 12.04.2011; 10.05.2011; 07.06.2011; 12.07.2011; 09.08.2011; 13.09.2011; 11.10.2011; 08.11.2011; 13.12.2011	PVA, SVA, DRV AHV FL nur am 01.03.2011 und am 13.09.2011	Pensions- versicherungsanstalt Landesstelle Vorarlberg Zollgasse 6 6850 Dornbirn	Tel. +43 (0)5 0303 391 05 pva-lsv@pva.sozvers.at
Riezlern	12.01.2011; 13.04.2011; 13.07.2011; 12.10.2011	PVA, DRV	Gemeindeamt Mittelberg Walsenstr. 52 6991 Riezlern	Tel. +43 (0)5 0303 391 05 pva-lsv@pva.sozvers.at
Vaduz	17.03.2011; 16.06.2011; 22.09.2011; 15.12.2011	AHV FL, PVA, SVA, DRV	Alters- und Hinterlassenenversicherung Gerberweg 2 9490 Vaduz	Tel. +423 238 16 16 postmaster@ahv.li
St. Gallen	16.03.2011; 15.06.2011; 21.09.2011; 14.12.2011	SVA, PVA, DRV	Sozialversicherungsanstalt Brauerstr. 54 9016 St. Gallen	Tel. +41 (0)71 282 66 33 info@svasg.ch
Konstanz	16.02.2011; 15.06.2011; 12.10.2011; 07.12.2011	DRV, SVA	Landratsamt Benediktinerplatz 1 78462 Konstanz	Tel. +49 (0) 7531 800 1648
Singen	05.04.2011; 25.10.2011	DRV, SVA	Deutsche Rentenversicherung Julius-Bühner-Str. 2 78224 Singen	Tel. +49 (0) 7731 822 710
Lindau	15.03.2011; 14.06.2011; 20.09.2011; 20.12.2011	DRV, PVA, SVA	Stadtverwaltung Bregenzer Str. 6 88131 Lindau	Tel. +49 (0) 8382 918-305

*Abkürzungen: PVA: Pensionsversicherungsanstalt (Österreich), DRV: Deutsche Rentenversicherung (Deutschland), SVA: Sozialversicherungsanstalt St. Gallen (Schweiz), AHV FL: Alters- und Hinterlassenenversicherung (Liechtenstein)

3.4 Vorsorge in der Schweiz

Wie sieht das Vorsorgesystem in der Schweiz aus?

Das System der sozialen Sicherheit im Alter, bei Invalidität und Tod ruht auf den 3 Säulen staatliche Vorsorge, berufliche Vorsorge und Selbstvorsorge.

Die staatliche Vorsorge (1. Säule) besteht aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen. Alle Einwohner und Erwerbstätigen in der Schweiz sind dort obligatorisch versichert. Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar des Jahres, das auf den 17. Geburtstag, bei Nichterwerbstätigen auf den 20. Geburtstag, folgt. Die staatliche Vorsorge dient in erster Linie der Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Auf die kantonalen Ergänzungsleistungen haben nur Rentner mit geringem Einkommen und mit Wohnsitz in der Schweiz Anspruch.

Die berufliche Vorsorge (2. Säule) ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Erfasst werden Beschäftigte mit einem Bruttojahreslohn von über 20.880 CHF (2011). Versicherungspflichtig für die Risiken Invalidität und Tod sind Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, für die Altersvorsorge ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag, jeweils vorausgesetzt, dass das Arbeitsverhältnis unbefristet oder auf mehr als 3 Monate befristet ist. Die berufliche Vorsorge soll Rentnern die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise sichern.

Die private Selbstvorsorge (3. Säule) ist freiwillig und wird hier vernachlässigt.

Wie hoch sind die Beitragssätze für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und die Invalidenversicherung (IV)?

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils 5,15% des Lohns an die für die Vorsorge zuständige Ausgleichskasse. Davon entfallen jeweils 4,2% auf die AHV, jeweils 0,7% auf die IV und jeweils 0,25% auf Leistungen nach Erwerbserersatzordnung (EO) für Militär-, Rotkreuz-, Schutzdienst- und Zivildienstleistende sowie bei Mutterschaft. Für die Beitragsermittlung wird das gesamte Erwerbseinkommen zugrunde gelegt, es gibt keine Beitragsbemessungsgrenze.

Wie hoch sind die Beiträge für die berufliche Vorsorge?

Die Beitragssätze sind im Reglement der jeweiligen Pensionskasse geregelt.

Die Mindestsätze für die Altersgutschriften liegen je nach Altersgruppe des Arbeitnehmers bei 7, 10, 15 oder 18% des versicherten Lohns. Die höheren Gutschriftensätze gelten dabei für ältere Arbeitnehmer. Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass der Arbeitgeber insgesamt mindestens einen Anteil an den Beiträgen zu tragen hat, der so hoch ist wie die Summe der Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.

2011 gelten folgende Werte: Der versicherte Lohn ist der Teil des Bruttojahreslohnes, der zwischen dem Koordinationsabzug von 24.360 CHF und der gesetzlichen Höchstgrenze von 83.520 CHF liegt; der maximal koordinierte Jahreslohn beträgt folglich 59.160 CHF. Bei einem Bruttojahreslohn zwischen der Eintrittsschwelle von 20.880 CHF und 27.840 CHF gilt der minimal koordinierte Jahreslohn von 3.480 CHF. Je nach Reglement besteht die Möglichkeit, dass auch der Verdienst über der Höchstgrenze oder unter der gesetzlichen Grenze einbezogen wird. Bei Teilzeitbeschäftigten kann der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt werden.

Die Beiträge werden an die Pensionskasse des Arbeitgebers abgeführt. Dort wird für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Alterskonto eingerichtet. Welcher Pensionskasse Ihr Betrieb angeschlossen ist, können Sie dem Versicherungsausweis entnehmen, den Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat. Diesen Beleg sollten Sie sorgfältig aufbewahren.

Welche Leistungen erhalte ich aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)?

Die AHV gewährt folgende Leistungen:

- › Altersrente,
- › Kinderrente für Rentner, deren Kinder jünger als 18 Jahre alt sind bzw. sich noch in der Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre alt sind,
- › Witwenrente für Frauen, die eines oder mehrere Kinder haben oder zum Zeitpunkt der Verwitwung 45 Jahre alt sind und mindestens 5 Jahre verheiratet waren,
- › Witwerrente, solange der Mann Kinder unter 18 Jahren hat,
- › Hinterlassenenrente an den geschiedenen Ehegatten, welche unter bestimmten Voraussetzungen den Verwitweten gleichgestellt sind,
- › Waisenrente für Kinder des Verstorbenen, die jünger als 18 Jahre sind oder die sich in Ausbildung befinden und jünger als 25 Jahre sind,
- › Hilflosenentschädigungen und Hilfsmittel, jedoch nur für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Welche Leistungen erhalte ich aus der beruflichen Vorsorge?

Sie bzw. Ihre Familienmitglieder erhalten Leistungen im Alter, bei Invalidität und im Todesfall. Eingetragene Partnerschaften sind verheirateten Paaren gleichgestellt. Die Leistungen werden in der Regel als monatliche Rente gewährt. Wenn das Reglement Ihrer Pensionskasse es vorsieht, können Sie sich stattdessen für eine einmalige Kapitalauszahlung entscheiden. Unabhängig vom Reglement Ihrer Pensionskasse können Sie verlangen, dass Ihnen ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen können angesparte Altersguthaben auch zur Finanzierung von Wohneigentum verwendet werden.

Genauer ist den Unterlagen der Vorsorgeeinrichtung zu entnehmen, die Ihnen Ihr Arbeitgeber auszuhändigen hat.

Wann kann ich regulär in Rente gehen?

Das gesetzliche Rentenalter liegt für Männer bei 65 Jahren. Frauen können mit 64 Jahren Altersrente beanspruchen.

Welche Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Um Anspruch auf eine Altersrente aus der AHV zu haben, müssen Sie mindestens 12 Monate lang Beiträge gezahlt haben.

Wie wird die Rente aus der AHV berechnet?

Die Rente wird in Abhängigkeit von der Zahl der Beitragsjahre und der Höhe des durchschnittlichen Einkommens über die gesamte Versicherungszeit ermittelt. Zeiten der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren sowie der Betreuung pflegebedürftiger Verwandter, die im gleichen Haushalt in der Schweiz

leben, werden mit entsprechenden Gutschriften berücksichtigt. Wenn Ihr Ehepartner ebenfalls in der Schweiz arbeitet oder gearbeitet hat, wird das gemeinsame Einkommen für die Ermittlung der Rente mittels Ehegattensplitting jeweils zur Hälfte Ihnen und Ihrem Ehepartner gutgeschrieben.

Die monatliche Rente ist für unterschiedliche Einkommenshöhen der anzuwendenden Rentenskala zu entnehmen, die sich in etwa aus der Zahl der Beitragsjahre ergibt. Für Personen, die immer in der Schweiz versichert waren, gilt bei Renteneintritt zum ordentlichen Rentenalter die Skala 44. Die Maximalrente wird bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen von 83.520 CHF und mehr gezahlt und ist doppelt so hoch wie die Minimalrente, die bei einem durchschnittlichen Einkommen bis zu 13.920 CHF gewährt wird. Sofern Sie sich für die Einstufungen zwischen diesen beiden Werten interessieren, können Sie unter www.ahv-iv.info (→ Dienstleistungen) die vollständige Rentenskala 44 einsehen oder herunterladen.

Die folgende Tabelle zeigt die monatliche Minimal- und Maximalrente für ausgewählte Rentenskalen. Waren Sie z.B. 20 Jahre in der Schweiz versichert und hatten während dieser Zeit einen durchschnittlichen Jahreslohn von 83.520 CHF, erhalten Sie eine monatliche AHV-Rente in Höhe von ca. 1.055 CHF. Dies ist ein Orientierungswert, da Beitragszeit und Rentenskala sich nicht genau entsprechen.

Rentenskala	Minimalrente	Maximalrente
44	1.160 CHF	2.320 CHF
20	527 CHF	1.055 CHF
10	264 CHF	527 CHF
1	26 CHF	53 CHF

Diese Angaben gelten für die einfache Altersrente. Ehepaare erhalten zusammen maximal 3.480 CHF (150%). Die Kinderrente zur Altersrente macht 40% der Altersrente aus. Die Verwitwetenrente beträgt 80%, die Waisenrente 40% der einfachen Altersrente.

Wie wird die Rente aus der beruflichen Vorsorge berechnet?

Grundsätzlich gibt es 2 Berechnungsmethoden für die Altersrente der beruflichen Vorsorge. Entweder ist die Rente nach dem Leistungsprimat in Prozent des Lohnes festgeschrieben oder sie wird nach dem Beitragsprimat aus dem auf Ihrem persönlichen Pensionskassenkonto angesammelten Kapital mit Hilfe des Umwandlungssatzes errechnet. Die 2. Methode ist weiter verbreitet. Welche der beiden Berechnungsarten bei Ihrer Rente zur Anwendung kommt, können Sie dem Reglement Ihrer Vorsorgeeinrichtung entnehmen.

Beim Beitragsprimat sind in der Schweiz der Zinssatz, zu dem die angesparten Beiträge mindestens verzinst werden müssen, und der Umwandlungssatz für die Berechnung der jährlichen Rentenzahlung gesetzlich vorgeschrieben. Der Mindestzinssatz beträgt 2% (2011). Der Mindestumwandlungssatz beträgt für Männer 6,95% und für Frauen 6,9% (2011). Er wird bis 2014 infolge der steigenden Lebenserwartung schrittweise auf 6,8% gesenkt.

Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen gehen über das gesetzliche Minimum hinaus und erbringen sogenannte überobligatorische Leistungen

Beispiel für die Berechnung mit Hilfe des Umwandlungssatzes: Beträgt das Alterskapital einschließlich Zinsgutschriften bei Renteneintritt 200.000 CHF, dann ergibt sich bei einem Umwandlungssatz von 6,9% eine jährliche Rentenzahlung in Höhe von 200.000 CHF x 0,069 also 13.800 CHF.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60%, die Waisenrente 20% der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte. Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn werden für die fehlenden Beitragsjahre hypothetische Altersgutschriften hinzugerechnet.

Wann kann ich vorzeitig in Rente gehen und welche Abschläge muss ich dabei in Kauf nehmen?

Männer und Frauen können bis zu 2 Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter Rente aus der AHV beanspruchen. Für jedes Jahr vorzeitigen Rentenbezugs wird die AHV-Rente lebenslang um 6,8% gekürzt. Frauen bis zum Jahrgang 1947 profitieren noch von einer Übergangslösung, ihre Rente wird für jedes Jahr der vorzeitigen Pensionierung nur um 3,4% gekürzt.

Sie können die Inanspruchnahme der Rente auch um 1 bis 5 Jahre aufschieben, hierfür wird ein Zuschlag gewährt. Ob und unter welchen Bedingungen Sie die Rente aus der beruflichen Vorsorge vorbeziehen können, ist im Reglement Ihrer Pensionskasse geregelt. Infolge fehlender Beitragszahlungen und bei einem reduzierten Umwandlungssatz werden die Leistungen entsprechend gekürzt. Das Reglement kann den Bezug einer vorzeitigen Rente in der Regel frühestens ab dem vollendeten 58. Lebensjahr ermöglichen. Wer früher in Rente geht, muss bis zum ordentlichen Pensionierungsalter AHV-Beiträge als Nichterwerbstätiger zahlen.

Was geschieht mit meinem angesparten Altersvorsorgekapital, wenn ich die Arbeitsstelle wechsele oder außerhalb der Schweiz arbeite?

Wenn Sie Ihren bisherigen Arbeitgeber verlassen, haben Sie Anspruch auf eine so genannte Freizügigkeitsleistung. Hierbei wird der angesparte Betrag entweder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank bzw. auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung übertragen.

Beim definitiven Verlassen der Schweiz ist auch eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung möglich. Die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung ist aber nicht mehr möglich, wenn die betreffende Person in einen EWR-Staat auswandert und dort der obligatorischen Rentenversicherung unterstellt ist.

Wann erhalte ich Leistungen aus der Invalidenversicherung (IV)?

Anspruch auf Leistungen aus der IV haben versicherte Personen, die voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind. Voraussetzung für eine Invalidenrente ist, dass Sie mindestens 36 Monate lang Beiträge an die IV gezahlt haben.

Ein Anspruch auf Rente entsteht dann, wenn Eingliederungsmaßnahmen zur Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit keine Aussicht auf Erfolg haben und der Versicherte während eines Jahres durchschnittlich mindestens zu 40% arbeitsunfähig gewesen ist.

Wie hoch ist die Rente aus der IV?

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad. Dieser wird ermittelt, indem das tatsächliche Einkommen bei Invalidität mit dem potentiellen Einkommen ohne Invalidität verglichen wird. Die Differenz bezogen auf das potentielle Einkommen ergibt den Invaliditätsgrad

Beispiel für die Berechnung des Invaliditätsgrades:

Bei einem potentiellen Verdienst von 50.000 CHF und einem tatsächlichen Verdienst von 30.000 CHF im Jahr berechnet sich der Invaliditätsgrad wie folgt: (50.000 CHF minus 30.000 CHF) geteilt durch 50.000 CHF = 40%.

Für die Invalidenrente der staatlichen Vorsorge ist – analog zur AHV-Rente – ausschlaggebend, wie lange die invalide Person versichert und wie hoch ihr durchschnittliches Einkommen war. In Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad ergeben sich nach Rentenskala 44 folgende monatliche Zahlungen:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch	Minimalrente	Maximalrente
mindestens 70%	ganze Rente	1.160 CHF	2.320 CHF
mindestens 60%	drei viertel Rente	870 CHF	1.740 CHF
mindestens 50%	halbe Rente	580 CHF	1.160 CHF
mindestens 40%	viertel Rente	290 CHF	580 CHF

Für die Berechnung der Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge wird das Alterskapital, welches bis zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles angespart wurde, mit den Altersgutschriften für die fehlenden Jahre ohne Zinsen ergänzt. Dieser Betrag wird analog zur Altersrente mit dem Umwandlungssatz multipliziert und ergibt so die jährliche Invalidenvollrente. Bei Teilinvalidität wird nur der dem jeweiligen Rentenanspruch entsprechende Teil des Altersguthabens zur Berechnung der Rente herangezogen.

Wann und wo muss ich meine Rente beantragen?

Sie sollten die Rente mindestens 4 Monate vor dem Rentenbeginn beim zuständigen Rentenversicherungsträger im Staat des Wohnsitzes beantragen. Wenn Sie in der Schweiz wohnen und eine AHV-Rente beantragen möchten, wenden Sie sich hierzu an die Ausgleichskasse bzw. Sozialversicherungsanstalt, die zuletzt für Ihren Beitragsbezug zuständig war.

Für die Rente aus der beruflichen Vorsorge wenden Sie sich an Ihre Vorsorgeeinrichtung. Wenn Sie eine einmalige Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie dies zuvor anmelden. Je nach Reglement Ihrer Pensionskasse sind dafür unter Umständen mehrjährige Fristen einzuhalten.

An wen kann ich mich mit Fragen zur AHV/IV wenden?

Sie können sich an die kantonalen Ausgleichskassen oder Sozialversicherungsanstalten wenden. Die Adressen finden Sie im ersten Abschnitt dieses Kapitels.

Allgemeine Fragen werden auch vom Bundesamt für Sozialversicherungen beantwortet. Nationale Verbindungsstelle zum Ausland ist die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf.

Bundesamt für Sozialversicherungen
 Effingerstr. 20
 CH-3003 Bern
 Tel. +41 (0)31 322 90 11
 Fax +41 (0)31 322 78 80
 info@bsv.admin.ch
 www.bsv.admin.ch

Schweizerische Ausgleichskasse
 Avenue Edmond-Vaucher 18
 Postfach 3100
 CH-1211 Genf 2
 Tel. +41 (0)22 795 91 11
 Fax +41 (0)22 795 97 05
 postmaster@zas.admin.ch
 www.zas.admin.ch

Informationen finden Sie auch unter www.ahv.ch im Internet.

An wen kann ich mich mit Fragen zur beruflichen Vorsorge wenden?

Erster Ansprechpartner sollte Ihre Pensionskasse sein. Diese ist gesetzlich verpflichtet, die Versicherten zu informieren. Welcher Pensionskasse Ihr Betrieb angeschlossen ist, können Sie dem Versicherungsausweis entnehmen.

Unentgeltliche Auskünfte zur beruflichen Vorsorge erhalten Sie jeden ersten Mittwoch im Monat (außer Januar und August) von 17.00 bis 19.00 Uhr in St. Gallen, Frauenfeld und Zürich. Näheres hierzu finden Sie unter www.bvgauskuenfte.ch im Internet.

Allgemeine Informationen zur beruflichen Vorsorge erhalten Sie beim Bundesamt für Sozialversicherungen und finden Sie unter www.vorsorgeforum.ch und www.schweizerpersonalvorsorge.ch im Internet.

Bei Problemen können Sie sich an die kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden oder an die Zentralstelle 2. Säule wenden. Letztere ist zuständig, wenn Sie abklären wollen, ob Sie eventuell noch unbekannte Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge haben, beispielsweise von länger zurückliegenden Beschäftigungsverhältnissen.

Für die Kantone Zürich und Schaffhausen:

Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (BVS)
 Neumühlequai 10
 8090 Zürich
 Tel. +41 (0)43 259 25 91
 Fax +41 (0)44 363 83 16
 www.bvs.zh.ch

Für die Kantone Appenzell Außerrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau:
Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht
 Poststr. 28, Postfach 1542
 CH-9001 St. Gallen
 Tel. +41 (0)71 226 00 60
 Fax +41 (0)31 226 00 69
 info@ostschweizeraufsicht.ch
 www.ostschweizeraufsicht.ch

Zentralstelle 2. Säule
 Sicherheitsfonds BVG
 Geschäftsstelle
 Eigerplatz 2, Postfach 1023
 CH-3000 Bern 14
 Tel. +41 (0)31 380 79 75
 Fax +41 (0)31 380 79 76
 info@zentralstelle.ch
 www.sfbvg.ch

Österreich
 Liechtenstein
Schweiz
 Deutschland